



AMTSVERSCHWIEGENHEIT

LDG § 33, LVG § 26 Abs. 1a, VBG §5 MIT BDG § 46

Was fällt unter die Amtsverschwiegenheit?

- Alle Informationen, die eine Lehrperson in der Ausübung des Dienstes erfährt.
- Informationen, die im Interesse des Staates, der Schule oder der beteiligten Personen Geheimhaltung erfordern.
- Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind (zB: bei Konferenzen).

Wie muss ich mich bei Aussagen vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhalten?

- Ist **aus der Ladung zu erkennen**, der der Inhalt der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, müssen sich die Lehrpersonen und die Schulleitung **mit der Bildungsdirektion in Verbindung** setzen. Diese entscheidet dann über eine eventuelle Entbindung von der Amtsverschwiegenheit.
- Erfährt die Lehrperson **erst während** einer **Gerichtsverhandlung**, dass sie über Dinge aussagen muss, die vielleicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnten, so hat der/die Lehrer*in die Beantwortung der Fragen mit dem Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit zu verweigern.

Vorsicht

- Angelegenheiten, die Schüler*innen betreffen, dürfen nur mit deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten besprochen werden.
- Man sollte sich genau überlegen, **WO** mit Kolleg*innen (persönlich oder am Telefon)

über Konferenzthemen, Schüler*innen oder Eltern gesprochen wird. Wer solche Themen in der Öffentlichkeit (Gasthaus, Café, öffentliche Verkehrsmittel) bespricht, sodass jemand Fremder mithören kann, macht sich auch der **Verletzung der Amtsverschwiegenheit** schuldig.

Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Landeslehrer*innen, die an Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Mitarbeiter*innen der SAF

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich sowohl aus dem **Datenschutz** und der **Treuepflicht**. Es dürfen keine persönlichen Daten weitergegeben werden und die **Treuepflicht** umfasst dieselben Sachverhalte wie auch jene der **Amtsverschwiegenheit**! Sollte ein/e Mitarbeiter*in der SAF im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Zeuge geladen werden, ist dies der SAF GmbH zu melden.

Wie lange gilt die Amtsverschwiegenheit?

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht **auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses**!



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988



Julia Fend
Mitglied im ZA
0680 59 336

alexander.frick@bildung-vbg.gv.at

alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at

Julia.fend@bildung-vbg-gv.at